

Die Weisung des Ministeriums gegenüber einem Professor, bestimmte Lehrveranstaltungen durchzuführen, ist ein Verwaltungsakt

Eine Verfügung des Ministeriums gegenüber einem Professor, bestimmte Lehrveranstaltungen durchzuführen, hat Verwaltungsakt-Charakter im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG, weil sie den Professor nicht lediglich als Amtswalter, sondern als Grundrechtsträger trifft und somit Außenwirkung entfaltet. Nach Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 21 SächsVerf sowie § 67 SächsHSG nehmen beamtete Hochschullehrer ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Das Gesetz verpflichtet die Hochschullehrer nach § 67 Abs. 2 SächsHSG dazu, ihre „Fächer in Studiengängen und in der Weiterbildung unter Beachtung der für ihr Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen abzuhalten. Sie haben auch Lehrveranstaltungen in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufsgebiet verwandt sind.“ Der Hochschullehrer hat deshalb ein Recht an dem konkret-funktionellen Amt und damit an seinem Aufgabenkreis¹. Darauf deutet darüber hinaus auch die Tatsache hin, dass die Überprüfung und damit die Möglichkeit der Änderung des Aufgabenbereichs eines Hochschullehrers eine gesetzliche Regelung erfahren hat (§ 67 Abs. 5 SächsHSG). Gemäß § 67 Abs. 5 SächsHSG richten sich Art und Umfang der von einem Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung des § 67 Abs. 1 bis 4 SächsHSG „nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Änderung in angemessenen Zeitabständen.“ Insoweit unterscheidet sich der Hochschullehrer von einem Beamten, dem ein Recht auf ungeschmälerter Ausübung des einmal übertragenen Aufgabenbereichs des konkret-funktionellen Amtes grundsätzlich nicht zukommt². Änderungen seines Aufgabenbereichs berühren den Beamten deshalb nur in seinem Dienstverhältnis und nicht in eigenen Rechten. Die Änderung von Aufgaben eines Beamten sind diesem gegenüber kein Verwaltungsakt. Anders aber beim Hochschullehrer: Bei ihm berühren organisatorische Veränderungen und Änderungen des Aufgabenbereichs, bei denen das Fach, dessen Vertretung in Lehre und Forschung ihm übertragen wurde, betroffen ist, eigene Rechte des Hochschullehrers und entfalten daher anders als beim Beamten Außenwirkung³.

Daher kann ein Professor gegen neue Aufgabenzuweisungen, denen er widersprochen hat, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gem. § 80 Abs. 5 VwGO stellen. Dies ist prozessual und formell rechtmäßig. Für die materielle Begründetheit eines solchen Antrags eines Hochschullehrers kommt es auf die erforderliche Interessenabwägung an, wobei die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes mit in den Blick zu nehmen ist. Erweist sich dieser als rechtswidrig, überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, weil an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen kann. Ergibt hingegen die Prüfung, dass der Verwaltungsakt voraussichtlich rechtmäßig ist,

¹ vgl. NdsOVG v. 14.2.2000 – 5 M 4574/99 und 5 M 520/00 - sowie HessVGH v. 6.2.1986 - 1 TH 2444/85 - jeweils juris und m. w. N.

² vgl. hierzu BVerwG v. 22.5.1980 – BVerwGE 60 – 144.

³ OVG Bautzen v. 16.01.2009 – Az.: 2 B 403/08 – Rn. 9 – zitiert nach Juris (eingesehen am 06.02.2009)

ist im Falle der Anordnung des Sofortvollzuges weiter zu fragen, ob besondere, über das allgemeine Interesse an der Durchsetzung hoheitlicher Maßnahmen hinausgehende Gründe für eine sofortige Vollziehung sprechen. Sind solche Gründe gegeben, überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse. Lässt sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes nicht eindeutig klären, ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich⁴.

Nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes, insbesondere § 67 SächsHSG, haben Hochschullehrer Lehrveranstaltungen (nur) in ihren Fächern und in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufsgebiet verwandt sind. Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle⁵. Grundsätzlich entscheidet der Hochschullehrer frei über die Lehre. Dieses Recht erfährt allerdings Einschränkungen. Zum einen kann eine Abstimmung mit anderen Hochschullehrern erforderlich sein. Zum anderen geht es auch um die Erfüllung des Anspruchs der Studierenden, dass die für ihre Ausbildung erforderlichen Lehrveranstaltungen auch tatsächlich von der Hochschule angeboten werden. Die Koordination der verschiedenen an der Hochschule auftretenden rechtlich geschützten Interessen ist in erster Linie Sache des Lehrkörpers selbst. Der Fachbereich, aber auch das Ministerium hat dabei den durch das jeweilige Dienstverhältnis des betroffenen Hochschullehrers vorgegeben Rahmen zu beachten⁶. Wenn dies nicht beachtet wird, ist eine Weisung an den Hochschullehrer rechtswidrig. Ein Antrag gegen eine solche Weisung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ist regelmäßig erfolgreich.

Sollten Sie Fragen zu diesem Urteil oder zu ähnlichen Rechtsthemen haben, rufen Sie uns an! Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Georg Brüggem: 0351-563300.

⁴ OVG Bautzen v. 16.01.2009 – Az.: 2 B 403/08 – Rn. 11 – zitiert nach Juris (eingesehen am 06.02.2009)

⁵ OVG Bautzen a.a.O. – d Rn. 14

⁶ OVG Bautzen, a.a.O. – Rn. 15 unter Berufung auf: OVG M-V v. 25.08.2006 - 2 M 30/06 - Rn. zitiert nach Juris (eingesehen am 6.02.2009).